



**Stellungnahme von Gegenwind
Hartenholm - Hasenmoor - Struvenhütten e.V.
zu den geplanten Windvorrangflächen**

PR3-SEG-323 und PR3-SEG-055

Regionalplanung 3. Entwurf

ANHANG ZUR STELLUNGNAHME ZUM 4. ENTWURF

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Vorstand von Gegenwind Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten e.V.

Vorsitzende: Jens Husmann, Auf der Schanze 6, 24643 Struvenhütten
Thomas Weiß, Am alten Hof 4b, 24640 Hasenmoor

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
2	Zielsetzung der Landesregierung:	4
3	Störung der laufenden Pläne zur Dorfentwicklung.....	5
4	Kritische Betrachtung des tatsächlichen Bedarfs	6
5	Mitsprache von Gemeinden im Einflussbereich von Vorrangflächen	6
6	Flugplatz Hartenholm und Fallschirmspringerbetrieb Albatros	7
6.1	Beschränkter Bauschutzbereich gem. §17 LuftVG.....	7
6.2	Gefahr für Fallschirmspringer und Ultraleichtfluggeräte am Flugplatz Hartenholm durch WEA.....	7
7	Berücksichtigung der DWD Radarstation in einem 15 km Radius	8
8	Einfluss von Industrie- Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise	10
9	Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA).....	11
9.1	Emissionen	11
9.2	Schattenwurf und Discoeffekt durch Windkraftanlagen	11
9.3	Lärm durch Windkraftanlagen	12
9.4	Aussagen der Wissenschaft:	12
9.5	Infraschall.....	12
9.6	Fazit und Forderung zur Gesundheit	13
10	Kompensationsflächen der A20 unzulässig überplant.....	14
11	Trinkwasserbrunnen - Gefährdung durch WEA.....	15
11.1	Wasserschutzgebiet Zone II	15
12	Konflikt mit der Alternativtrasse der 380 kV Ostküstenleitung.....	16
13	Richtfunkstrecke im Vorranggebiet	16
14	Konflikte mit der Natur	16
14.1	Landschaftsraum hoher ökologischer Wertigkeit	16
14.2	Ornithologisches Gutachten	17
14.3	Großvögel und Wiesenvögelbrutgebiete.....	17
14.3.1	Rotmilan	18
14.3.2	UHU	18
14.3.3	Wiesenvögel	19
14.4	Weißstörche.....	19
14.5	Bachneunauge (Lampetra planeri)	20

14.6	Fledermäuse.....	20
14.7	Rotwild und Trittsteinbiotope.....	21
14.8	Verbot der Zerstörung von Mooren und anmoorigen Flächen	22
14.9	Wälder und Biotope sowie Ökokontofläche in der Vorrangfläche PR3_SEG_323	22
14.9.1	Gestiegene, hohe ökologische Wertigkeit u. Ökokontofläche	22
14.9.2	Ökokontofläche unzulässig überplant	23
14.9.3	Biotope erneut unzulässig überplant	23
14.9.4	Waldstücke im Vorranggebiet	24
14.9.5	Doppelredder im Vorranggebiet	24
15	Vorrangfläche PR3-SEG-055.....	25
16	Schlussbetrachtung.....	26
17	Verweis auf bereits vorgelegte Stellungnahmen und Gutachten.....	26
18	Anlagen:	26

Anhang zum 4. Entwurf

1 Einleitung

Es ist uns durchaus bewusst, dass wir einen Beitrag zur Energiewende zur Abwehr des Klimawandels beitragen müssen und dies auch aus freien Stücken und ohne äußeren Zwang tun wollen.

Dabei dringen wir aber auf **Gleichbehandlung aller Menschen in der Bundesrepublik**. Es kann nicht sein, dass ein Bundesland zum Schutze der Gesundheit der Menschen und der Landschaft einen 10H Abstand von WEA¹ zu Siedlungen praktiziert, Schleswig-Holstein aber nicht einmal 1000 m fest-schreiben will. Die Gesundheit der hier lebenden Bürger ist genauso schützenswert wie die der Bayern. Nach dem Grundgesetz sind alle Menschen gleich und im letzten Jahr wurde mit der "Deutschlandstudie 2019" eine Initiative seitens der Bundesregierung und der Bundesländer gestartet, um für "gleiche Lebensverhältnisse" gem. Art. 72 GG in allen Bundesländern zu sorgen.

Wenn in Bayern der Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vornehmlich mit Solarenergie erfolgen soll und darf, dann müssen wir dieses Recht auch in Anspruch nehmen können. Denn die Solarenergie und die Biogastechnik sind leise, belasten die Gesundheit von Mensch und Tier nicht und zerstören auch nicht weithin sichtbar die Landschaften.

Außerdem monieren wir, dass in Schleswig-Holstein die 3 Hauptenergieformen für erneuerbare Energie – Windkraft, Solarenergie und Biogasanlagen der 2. Generation – nicht gleichberechtigt behandelt werden, sondern die Windkraft über Gebühr gefördert und bevorzugt wird, und das trotz der großen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.

Auch wird der größtmögliche Beitrag zur Energiewende nach wie vor außer Acht gelassen: die Einsparung von Energie in allen Sektoren.

Wenn die Gleichbehandlung der 3 Energieformen und die geförderte Einsparung von Energie gleichberechtigt behandelt würden, dann würde in Schleswig-Holstein keine weitere Windkraft benötigt, die Bevölkerung weniger belastet und die Akzeptanz deutlich steigen.

Die Bürger von Hartenholm haben **erhebliche** Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_323 (südlich Hartenholms). Obwohl die Fläche nicht auf dem Gemeindegebiet von Hartenholm liegt, sind mit ihr Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum und die Bevölkerung von Hartenholm auf Grund der räumlichen Nähe (1.000 m) und seiner südlichen Lage zu Hartenholm in erheblichem Maße verbunden. Insbesondere die Ortsteile Schwarzeneck und Heuweg mit seinen nach Süden ausgerichteten Wohngrundstücken werden von den möglichen Windenergieanlagen besonders betroffen sein.

In allen drei Gemeinden – Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten – haben sich die Gemeindevertretungen auch 2020 einstimmig (1 Enthaltung) gegen den Bau der Windkraftanlagen, in Hartenholm einstimmig, ausgesprochen. Dafür waren nicht etwa "gefühlte Argumente" oder NIMBY (not in my backyard) sondern ausschließlich die im Folgenden ausgeführten Sachargumente maßgeblich.

2 Zielsetzung der Landesregierung:

Auch von dieser Landesregierung wird an dem sog. 300% Ziel (heute mit 43 TWh oder 10 GW bezeichnet) festgehalten, also etwa das 3fache unseres Verbrauches in Schleswig-Holstein (ca. 16 TWh).

¹ WEA: Windenergieanlage, WKA: Windkraftanlage

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf weisen wir ausdrücklich hin. Sie werden hiermit Teil dieser Stellungnahme.

Die Aussagen dort sind vollumfänglich auch heute gültig. Ausschließlich zur Erreichung des – zu hohen – 10 GW Zieles sind etwa 2% der Landesfläche als Vorranggebiet auszuweisen! Nur aus diesem Grund müssen die Abstände von WKA zu Siedlungen und Einzelgehöften so niedrig ausfallen, wie sonst in Deutschland nirgendwo und Schutzabstände zu Großvogelhorsten immer weiter verkleinert werden, und andere schutzwürdige Faktoren fallen einfach unter den Tisch.

Aber nicht einmal zur Erreichung des 10 GW Zieles werden wirklich 2% der Landesfläche benötigt, weil die WEA immer größer und ertragreicher geworden sind. Die Referenzanlage, mit der die Landesregierung rechnet wird praktisch nicht mehr gebaut. Durch einfachste Berechnung kann erkannt werden, dass zur Erreichung des (zu hohen Zieles) von 10 GW lediglich 1,5 % der Landesfläche ausreichen. Wir fordern die Landesregierung auf, dem auch bei der Regionalplanung Rechnung zu tragen.

Der Wirkradius der hohen WEA ist dagegen wesentlich größer als 2 % der Landesfläche. Bei einem Sichtbarkeitsradius von nur 3 km nimmt dieser Wirkradius bereits 48% der Landesfläche ein. Das bedeutet, dass man auf der Hälfte unseres Landes in mindestens 3 km eine WEA stehen und sehen kann. **Es gibt praktisch keine Landschaft mehr.**

Und am meisten belastet werden die Bürger im ländlichen Raum, während die Städter zwar alle die Windkraft herbeijubeln, unter den Lasten aber nicht zu leiden haben. Und gerade die Bewohner im ländlichen Raum sind dort zu einem Großteil wegen der Natur aus den Städten rausgezogen. Auch hier wird der Gleichheitsgrundsatz missachtet: Bewohner im ländlichen Raum sind massiv benachteiligt.

Wir fordern:

Ausbau mit Akzeptanz unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse von Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten, welche besagen, dass auf den entsprechenden Gemeindegebieten der Ausbau von Windkraftanlagen aufgrund der hohen Risiken für Mensch und Natur nicht geeignet ist.

3 Störung der laufenden Pläne zur Dorfentwicklung

Mit Beschluss vom März 2018 hat die Gemeindevertretung von Hartenholm einen Dorfentwicklungsplan erstellt, der 2019 fortgeschrieben wurde. Für diese Projektierung wurden bereits erhebliche Mittel aufgewendet.

Es ist das erklärte Ziel der Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten, das Dorf weiter zu entwickeln in Richtung eines attraktiven Dorfes im Grünen mit hohem Freizeit- und Wohnwert, um vor allem jungen Familien aus der Großstadt eine erschwingliche und ansprechende Alternative zu Wohnen zu bieten, den jetzigen Bürgern ihr Umfeld zu sichern und den Tourismus zu beleben. Dazu muss das Dorf natürlich attraktiv für junge, naturverbundene Familien und für den Tourismus sein.

Der Aufbau von den heute riesigen, 200 m hohen, WEA, wie Sie im Vorranggebiet PR3_SEG_323 geplant und von der Landesbehörde durch Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen sind, macht diese Bemühungen vollends zunichte, zumal sie im Süden des Ortes liegen würden, nach dem sich fast alle Häuser und Gärten ausrichten. Aktuell zeigten sich Neubürger entsetzt über die geplanten Vorranggebiete.

Es lässt sich kaum Tourismus im unmittelbaren Schatten von Windkraftanlagen entwickeln und auch die jungen Familien werden lieber in andere Orte ziehen, obwohl Hartenholm bisher ein gesuchter Standort für diese Familien war, wie die große Nachfrage im gerade neu erschlossenen Wohngebiet gezeigt hat.

Auch für Struvenhütten wird die Dorfentwicklung stark gefährdet, weil das Dorf umgeben von Landschaftsschutzgebieten, der A 20 und der Schmalfelder Au hat die Gemeinde Struvenhütten ohnehin ein nur sehr beschränktes Flächenpotential für die weitere Dorfentwicklung hat. Sollten zukünftig noch zwei Windparks hinzukommen, so ist die weitere Dorfentwicklung kaum mehr gewährleistet. Bei möglicherweise nachträglich nochmals erhöhten Mindestabständen käme es dann zu einer bedeutenden Einschränkung. Aktuell sind es 1.175 Meter bis zum Neubaugebiet an der Schulstraße. Sollte dieser Abstand, aus welchen Gründen auch immer, erhöht werden, wird selbst dieses Neubaugebiet eingeschränkt.

4 Kritische Betrachtung des tatsächlichen Bedarfs

Wir haben an dieser Stelle in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf in ausführlicher Darstellung deutlich gemacht, dass es nicht akzeptabel ist, dass

- in SH wesentlich mehr Strom erzeugt wird, als hier benötigt wird
- dieser Strom von 10GW ausschließlich durch Windkraft erzeugt wird
- regenerativer Strom nicht auch aus Sonne und Bioressourcen erzeugt wird
- mehr Strom ausschließlich in zentralen Windparks erzeugt werden soll
- dem Umstand nicht Rechnung getragen wird, dass der gesamte benötigte Strom ohnehin nicht in Deutschland erzeugt werden kann, weil auch heute 70% der Rohstoffe zur Energieerzeugung importiert werden
- nicht in Betracht gezogen wird, dass Strom oder Wasserstoff importiert werden muss

5 Mitsprache von Gemeinden im Einflussbereich von Vorrangflächen

Keine der Vorrangflächen PR3-SEG-323 und PR3-SEG-055 liegt direkt auf Hartenholmer Gemeindegebiet, sondern in unmittelbarer Nähe zu Hartenholm auf dem Gebiet der Gemeinde Hasenmoor PR3-SEG-323 bzw. Struvenhütten PR3-SEG-055.

Hartenholm wird aber durch Flächen in seiner Nachbargemeinde Hasenmoor mit dem Vorranggebiet PR3_SEG_323 in unmittelbarer Nähe zur südlichen Gemeindegrenze zu Hartenholm am stärksten in Mitleidenschaft gezogen. Hier wirkt sich der Schattenwurf durch die südliche Ausrichtung besonders aus.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die besonders betroffene Nachbargemeinde kein planerisches Mitspracherecht hat. In Anlehnung an das Baurecht sollte deshalb auf jeden Fall eine Beteiligung der Nachbargemeinde im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens unerlässlich sein.

6 Flugplatz Hartenholm und Fallschirmspringerbetrieb Albatros

6.1 Beschränkter Bauschutzbereich gem. §17 LuftVG

Die gesamte Vorrangfläche PR3_SEG_323 liegt im beschränkten Bauschutzbereich des Flugplatzes (Luftlandeplatz) Hartenholm. (4 km Radius um den Mittelpunkt des Flugplatzes). Nach §17 LuftVG dürfen Bauwerke höher als 25 m in diesem Bereich nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden.

In der Abwägungsentscheidung zur Fläche **PR3_SEG_320** stellen Sie fest:

*Die Potentialfläche des zweiten Entwurfes überlagerte sich auf einem großen Teil mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Hartenholm. **Die Bauschutzbereiche sind für den dritten Entwurf zum weichen Tabu hochgestuft worden, da aus Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden erkennbar wurde, dass in diesen Bereichen grundsätzlich keine Genehmigungen für WEA in Aussicht gestellt werden können.***

Die Potentialfläche PR_SEG_320 liegt in ihrer kürzesten Entfernung 3396 m, in ihrer größten Entfernung 3865 m vom Flugplatzmittelpunkt entfernt. Das heißt, die Potentialfläche liegt innerhalb des 4 km Radius eines beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG.

Gleiches gilt für beide Vorrangflächen PR3_SEG_323 des 3. Entwurfes (kürzeste Entfernung zum Flugplatzmittelpunkt: 2632 m, größte Entfernung 3898 m). Hier liegen nicht nur beide Vorrangflächen vollständig in dem 4 km Radius sondern sogar die kompletten Potentialflächen.

Für diese Flächen haben Sie rechtsfehlerhaft nicht die gleichen Kriterien angelegt, wie für die Fläche PR3_SEG_320, in dem Sie den Bauschutzbereich für PR_SEG_323 komplett ignoriert haben. Die Berücksichtigung ist umgehend nachzuholen.

Da entsprechend Ihren eigenen Erkenntnissen die Luftfahrtbehörde in den beschränkten Bauschutzbereichen keine Baugenehmigung für WEA in Aussicht stellt, schon gar nicht für die heute üblichen 200 m Anlagen, muss die gesamte Fläche als Vorrangfläche, ja sogar als Potentialfläche gestrichen werden.

Über die Bewertung und Auswirkung dieses Tatbestandes möchten wir separat unterrichtet werden.

6.2 Gefahr für Fallschirmspringer und Ultraleichtfluggeräte am Flugplatz Hartenholm durch WEA

Auf dem Flugplatz Hartenholm wird aktiver Fallschirmsport betrieben. Dabei landen die – Springer nicht nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen, sondern werden immer wieder aus vielerlei Gründen abgetrieben und landen weitab im Dorf oder dessen Umgebung, und dort vornehmlich im Bereich Schwarzeneck und südlich Schwarzeneck.

Bisher blieben Fehllandungen ohne Folgen für die Springer, weil sie auf ebenen Flächen (Acker, Wiesen) landen konnten.

Windkraftanlagen, wie sie in nur 1000 m vom Schwarzeneck geplant sind, stellen aber eine erhebliche Lebensgefahr für die Springer dar, die, sind sie erst einmal in dieses Gebiet abgetrieben worden, auch kaum wegen der Strömungen und Turbulenzen der WEA'en ausweichen oder sogar dorthin „angesaugt“ werden können. Die Wirkhöhe oder Soghöhe geht weit über die Anlagenhöhe hinaus wie in dem Gutachten der FH Aachen v. 14.12.2015 festgestellt wird (s.u.).

Dass die Springer eine derartige Kollision mit Sicherheit mit ihrem Leben bezahlen werden, steht außer Frage.

Auf diese **Gefahr für Leib und Leben für die Fallschirmspringer** haben wir Sie **in jeder** Stellungnahme eindringlich hingewiesen.

Sie haben diese Bedrohung durch die WEA in dieser besonderen Konstellation in den Abwägungsgründen ignoriert.

Die Option, dass der Betrieb des Clubs eingeschränkt oder gar ganz eingestellt wird, besteht nicht, weil nach Rücksprache mit dem Betreiber des Clubs Albatros dafür keine Veranlassung besteht, zumal die Errichtung der WKA gerade in diesem Gebiet ausschließlich privaten/privatwirtschaftlichen Interessen (begünstigte Landeigentümer und eines Windkraftanlagenbetreibers) und keinesfalls einem allgemeinen Interesse dient.

Ebenfalls erheblich gefährdet sind die Ultraleichtfluggeräte und motorisierte Gleitschirme, die in relativ geringer Höhe (300-400 m) das fragliche Gebiet überfliegen.

In einem Gutachten der FH Aachen, Fachbereich 6/ACIAS e.V. , das am 14.12.2015 Vertretern des Landesverbandes des DAeC und der AOPA übergeben wurde, wird festgestellt, dass Windenergieanlagen als dynamische Hindernisse aufgefasst werden müssen, die Luftströmungen und Wirbel erzeugen und durch die Ausrichtung der Rotoren je nach Windrichtung einen wesentlich größeren Einflussbereich haben als andere feststehende Hindernisse. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass für Flugzeuge ein Sicherheitsabstand von 4,5 km erforderlich sei. Die aktuellen Abstandsregeln nach NFL I 92/13 sind daher unzureichend. **Für empfindlichere Luftsportgeräte wie Drachen oder Gleitschirme empfehlen sie eine deutlich größere Zone.**

Die Situation verschärft sich gegenüber der 2015 dargestellten noch dadurch, dass die WKA'en inzwischen in der Regel 200 m hoch geworden sind um in dem windschwachen Gebiet ausreichend Windstrom ernten zu können.

Das bedeutet, dass die zahlreichen Flüge der Ultraleichtflugzeuge und motorgetriebenen Gleitschirmgefährte in geringer Höhe parallel zum Schwarzeneck und Richtung Struvenhütten, durch die geplanten WKA sehr stark beeinträchtigt, bis unmöglich gemacht werden würden.

Sollten WKA in diesem Gebiet genehmigt und ein Unfall mit einem Ultraleichtflugzeug oder Fallschirmspringer im Zusammenhang mit einer WEA auftreten, werden wir die genehmigende Behörde dafür verantwortlich machen, denn es hat genügend Warnungen im Vorwege (erneut mit dieser Stellungnahme) gegeben. Auf die Amtshaftung weise ich hin.

Über das Ergebnis der Bewertung möchten wir gesondert unterrichtet werden.

7 Berücksichtigung der DWD Radarstation in einem 15 km Radius

Es ist unbestritten, dass Windenergieanlagen in der Nähe von Wetterradarstationen die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes stören, wenn in den Messsektoren Windenergieanlagen auch geringerer Höhe betrieben werden, erst recht natürlich von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m oder mehr, wie sie heute praktisch nur noch gebaut werden, stehen. Die Störung gilt vor allem für besonders gefährliche, kleinräumige Extremwetterlagen mit Auswirkung auf die Warnprodukte des

DWD (BVerwG 4 C 6.15 v. 22.09.2016), und hat auch in der Vergangenheit bereits zu falschen Wetterwarnungen oder unterlassenen Warnungen geführt.

Der DWD kann dann u.U. gerade die Landwirtschaft nicht rechtzeitig warnen.

Je höher die Anlagen werden, umso größer wird ihr störender Einfluss. Während in der 2. Teilfortschreibung des LEP dafür 15 km Freiraum um eine DWD-Radarstation Boostedt beachtet wurden, unter Berücksichtigung der schon belasteten Räume durch Freihaltung notwendiger Sektoren, sieht die neue, 3. Teilfortschreibung nur noch einen Radius von 5 km vor. Sie beruft sich dabei auf

"Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth session, Helsinki, 2–8 September 2010, Abridged final report with resolutions and recommendations, WMO-No. 1064, Annex S. 58 f.) Abrufbar unter:

https://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf."

In der Tabelle zu Annex VI wird dieser 5 km Bereich als absolut tabu für WEA bezeichnet. Der folgende Entfernungsraum: 5-20 km wird aber ebenfalls als kritisch angesehen:

*Multiple reflection and multi-path scattering can create **false echoes and multiple elevations**.
Doppler velocity measurements **may be compromised by rotating blades**.*

Guidelines: Moderate Impact Zone: Terrain effects will be a factor. Analysis and consultation is recommended. Re-orientation or resiting of individual turbines may reduce or mitigate the impact.

Es sind in diesem Bereich also falsche Echos durch rotierende Schaufeln zu erwarten und es wird eine Neuorientierung der WEA empfohlen. Je höher die Anlagen sind, umso größer der Störungseffekt. Bei 200 m hohen WEA ist in der Entfernung von 13 km mit Sicherheit mit erheblichen Störungen zu rechnen. Rotierende Windräder täuschen einen Hagelschauer oder Starkregen vor, beides Dinge, die für die Landwirtschaft dringend vorhergesagt werden müssen, und zwar **richtig und zuverlässig!**

Im Kriterienkatalog der Landesregierung 2016 wird entsprechend ein 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind), definiert. In der Fassung des 3. Entwurfs ist der 5 – 15 km Schutzbereich entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass " im Falle eines möglichen Konfliktes mit den Belangen des DWD, die Landesplanung aber gleichwohl davon ausgeht, dass auf den Flächen die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist" und es soll der Hinweis erfolgen, "dass Höhenbegrenzungen zu beachten sind."

Diese geänderte Auffassung geht offensichtlich auf das Urteil des VG Schleswig 6A 44/15 v. 14.11.2019 zurück.

In dem Urteil des VG Schleswig ging es aber um 149,5 m hohe Anlagen, während in den hier in Rede stehenden Vorranggebieten 200 m hohe Anlagen geplant sind. Auch lagen die im Urteil strittigen Anlagen nahe einem bereits bestehenden Windpark und vergrößerten nur etwas den gestörten Wetterradarbereich, während im vorliegenden Fall ein ganz neues Gebiet zur Störung beitrüge. Das Gericht verkennt nicht, dass Störungen, auch gravierender Art, durch die Rotoren erzeugt werden, sieht sie in dem verhandelten Fall durch das nur leicht vergrößerte Gebiet nur als nicht durchschlagend an. Anders sieht es aus, wenn ganze Regionen neu dazukommen, zumal der südliche Sektor, in dem PR3-SEG-323 und 055 liegen, bisher freigehalten worden ist.

Eine Höhenbegrenzung halten wir zur Vermeidung von falschen Wettervorhersagen nicht für ausreichend und zielführend, weil WEA unter 200 m Gesamthöhe in dieser Schwachwindregion wirtschaftlich nicht zu betreiben sind. Eine Höhenbeschränkung widerspricht also bereits Ihrer eigenen Annahme, dass hier wirtschaftliche Windenergienutzung mit kleineren Anlagen möglich sei.

Eine Höhenbeschränkung im Genehmigungsverfahren erachten wir aber auch deshalb nicht für ausreichend, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass anfänglich kleine Anlagen nach einigen Jahren durch Repowering deutlich vergrößert werden. Bei einer Nachfrage beim DWD im Genehmigungsverfahren müsste eine zukünftig mögliche Aufstockung auf jeden Fall angeführt werden.

8 Einfluss von Industrie- Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise

Laut Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist das Eigentum unantastbar und geschützt. Soviel zur Theorie!

Gemäß einer repräsentativen Studie von "Haus & Grund", Sprecher Dr. Axel Tausendpfund, wird der Wert eines Grundstückes sowie einer Immobilie durch diverse Faktoren beeinflusst. Zu diesen Faktoren zählen selbstverständlich Windkraftanlagen, die als sogenannte "Marktirritationen" gelten und zu folgenden Minderungen im Werte führen:

- Häuser und Grundstücke in Stadtnähe verlieren ca. 7% des Marktwertes
 - Immobilien und Grundstücke in ländlichen Gegenden hingegen bis zu 23 % (d.h. fast 1/4!!!) ihres eigentlichen Marktwertes
- (Grundlage sind jeweils Abstände von 1.000 Metern von Ortschaften zu Windkraftanlagen, die z.B. in Schleswig-Holstein noch unterboten werden sollen!)

Die zukünftigen Interessenten oder Käufer werden durch nachweislich aufkommenden Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen und -emissionen sowie durch möglichen Eiswurf abgeschreckt. Hinzu kommt eine extreme Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität sowie die Sorge um den teilweisen bis vollständigen Verlust der Altersvorsorge.

Im Gegensatz zu Deutschland hat Dänemarks Regierung auf diese Entwicklung bereits im Jahre 2009 reagiert und den Ausgleich des Werteverlustes von Immobilien und Grundstücken, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, gesetzlich geregelt. Geschädigte Haus- und Grundbesitzer erhalten angemessene Ausgleichszahlungen, um den Verlust aufzufangen, d.h. es besteht somit die Möglichkeit, sich aufgrund der finanziellen Lage ggfs. anderweitig zu orientieren. Diese Freiheit zur Entscheidung käme ohne finanzielle Unterstützung überhaupt nicht in Frage.

Dänemark erkennt mit diesem Gesetz an, dass es einen Wertverlust der Immobilien in Windparknähe gibt, was in Deutschland ja bisher immer geleugnet wird. Ansonsten wäre eine derartige Regelung ja gar nicht nötig und dänische WEA-Betreiber werfen das Geld auch nicht aus lauter Gemeinnutz unter die Anwohner.

Abschließend stellt sich die Frage, warum es in Deutschland bundeslandübergreifend unterschiedliche Mindestabstände gibt - nehmen wir z.B. den bayerischen Alleingang mit Mindestabständen von 2.000 Metern, also 10fache Höhe. Klimaschutz und Gesundheitsschutz gelten für ALLE gleichermaßen!

9 Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)

"Lärm ist die bedeutendste von allen Störungen." Arthur Schopenhauer (1788 - 1860)

9.1 Emissionen

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen als Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.

Optische Emissionen

- Schlagschatten
- Blitzlicht
- Optische Bedrängung

Schallemissionen

- Schall / Lärm
- Infraschall

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein verkündete erst am 13.06.2019 ein Urteil zu gesundheitlichen Gefahren beim Betreiben von WKA's (7 U 18/19)

Geklagt hatten Anwohner, die sich durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Sie machten Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, elektromagnetische Strahlung und Schall-einschließlich Infraschall-geltend. Seit der Inbetriebnahme der Industrieanlagen leiden die Kläger an Ein- und Durchschlafstörungen, Reizbarkeit, häufiger Erschöpfung, Schwindel, Übelkeit und Durchfällen, Benommenheit und Ohrendruck.

Das OLG verlangt eine Messung der Infraschallbelastung sowie eine Untersuchung der gesundheitlichen Auswirkungen und ist der Annahme, dass Infraschall schädlich sein könnte.

Auch hinterfragt das Gericht die Maßgeblichkeit der in der TA Lärm verankerten zulässigen Schallgrenzwerte. Dies u.a. mit dem Hinweis darauf, dass die Werte schon mehr als 20 Jahre alt sind. Die technischen, baulichen Grundlagen wie etwa Höhe, Rotorlänge, Leistung heutiger Industriekraftanlagen haben sich gegenüber den damals bekannten Anlagen drastisch verändert.

9.2 Schattenwurf und Discoeffekt durch Windkraftanlagen

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne hinter den Rotoren einen sich bewegenden, sich dauernd wiederholenden Schlagschatten und den sogenannten "Discoeffekt", welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen gesundheitlichen Störungen bzw. Gefährdungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weithin störend wahrnehmbar, weil er das Sonnenlicht rhythmisch zerhackt. Das wird selbst dann unerträglich, wenn man nicht in Richtung der Windenergieanlagen blickt. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden.

9.3 Lärm durch Windkraftanlagen

Windkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzengeschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummern- den Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen.

9.4 Aussagen der Wissenschaft:

Fachleute der bio-medizinischen Forschung wie z.B. die französische Academie Nationale de Medicine betonen, dass Menschen, die nahe an Windkraftanlagen leben, oft an Störungen leiden, die dem chronischen Lärmtrauma ähneln. Sie empfehlen dringend die Durchführung von präzisen Studien und bis dahin keinen Bau von Windkraftanlagen näher als 1,5 km von Wohnungen entfernt. Eine der größten Studien wurde 2007 von den Umweltmedizinern Wayne und Pederson in Schweden durchgeführt. In dieser wurden in 7 Regionen Schwedens mit unterschiedlicher landschaftlicher Beschaffenheit (Berge, Flachland) und unterschiedlichem Urbanisationsgrad die Lebensbedingungen in der Nachbarschaft von Windanlagen untersucht. Die Ergebnisse:

- In ländlichen Gebieten wurden die Störungen, verglichen mit vorstädtischen Gebieten, deutlich stärker empfunden.
- Mit steigendem Lärmpegel steigt der Grad der Störungen und der Grad der Wahrnehmung. An gesundheitlichen Problemen wurden vor allem Schlafstörungen, Anspannungen und negative Emotionen genannt.

Die WHO veröffentlichte im Herbst 2018 neue Richtlinien zum Umweltlärm und setzt Grenzwerte für die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen. Erstmals ist auch der Lärm von Windkraftanlagen als relevante Gefahr für die menschliche Gesundheit erfasst. Die WHO fordert einen maximalen Belastungspegel von 45 dB (A) für den Tagbetrieb der Windkraftanlagen (in Deutschland zurzeit noch 60 dB (A)).

Auf einen maximalen nächtlichen Lärmpegel von Windkraftanlagen will sich die WHO derzeit noch nicht festlegen. In Deutschland gilt für Industrieanlagen wie zum Beispiel Windkraftanlagen derzeit ein Richtwert von 45 dB (A) für die Nachtzeit. In Schleswig Holstein will das für den Immissionsschutz der Menschen zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die Einhaltung dieses Richtwertes aber aufweichen, um mehr Windkraftanlagen bauen zu können. Wir fordern von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ein konsequentes Einschreiten und vorsorglich deutlich größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und allen Wohnhäuser.

Zusammenfassung

Die Gesundheit der Menschen im ländlichen Raum darf nicht dem einseitigen Interesse einer Wirtschaftsbranche geopfert werden !

9.5 Infraschall

Durch das Rotieren der Windkraftanlagen werden hörbare und nicht hörbare Geräusche verursacht. An der Nabe der Windkraftanlagen können Geräusche mit einem Schalldruckpegel von 100-120 dB(A) entstehen.

Der aerodynamische Lärm, ein tiefer Ton, entsteht durch den Eintritt der Rotorblätter in die verschiedenen Luftschichten und beim Vorbeiziehen am Mast. Dies geschieht 60x in der Minute bei einer Umdrehung von 20 U/pm.

Beim Infraschall handelt es sich um nicht hörbare, sehr tiefe Töne, die als Vibrationen wahrgenommen werden und sich insgesamt sehr belastend auf das vegetative System des Menschen auswirken können oder einfach nur als Unwohlsein bemerkt werden. Er kann auch auf den menschlichen Körper wirken, ohne dass er bewusst wahrgenommen wird.

Dieser Infraschall kann bei einer Windkraftanlage mit einem Schalldruckpegel von 80 bis zu 120 dB(A) auftreten. Bei Windparks oder großen Windkraftanlagen kann der Schalldruckpegel zunehmen. Infraschallwellen können aufgrund ihrer Langwelligkeit, anders als hörbarer Schall, größere Schutzwälle und auch Häuser durchdringen.

Da der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt (s. RKI), können Schädigungen im menschlichen Körper hervorgerufen werden. Durch Beeinflussung des Körpers mit Infraschall kann es u.a. zu einer Stressreaktion mit Ausschüttung von Stresshormonen wie Noradrenalin und Cortison kommen. Dieser chronische Stress bewirkt u.a. Schlafstörungen, Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkungen auf die Psyche. Weiterhin kann es zu einer Erhöhung des Blutdruckes und Erhöhung des Herzinfarkttrisikos, Veränderung der Atemfrequenz, erhöhte Infektanfälligkeit und Verschlechterung des Sprachverständnisses kommen.

Untersuchungen aus verschiedenen Ländern weisen alle auf mögliche gesundheitliche Schäden durch Wohnen in der Nähe (vor allem bis zu 2 km) von WKAs hin. Sie berichten über Schlafstörungen, Anspannungen, Konzentrationsstörungen und negative Emotionen.

In Amerika hat die Ärztin N. Pierpont Familien untersucht, die in der Nähe von 1,5 bis 3MW Windkraftanlagen lebten. Diese Familien hatten verschiedene gesundheitliche Probleme wie: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindelgefühle, Übelkeit, Sehstörungen, Tachykardien, Reizbarkeit, Konzentrationsstörungen, Ängste, Unruhe, Aggressivität. Diese Symptome fasste sie unter der Krankheit Wind Turbine Syndrom (WTS) zusammen.

9.6 Fazit und Forderung zur Gesundheit

Aus gesundheitlichen Gründen müsste der Abstand von Windkraftanlagen zu Einzelhäusern und Wohngebieten mindestens 2 km betragen.

10 Kompensationsflächen der A20 unzulässig überplant

Es wird in der Abwägungsentscheidung korrekterweise darauf hingewiesen, dass sich Kompensationsflächen der A 20 auch noch im 3. Entwurf in dem Vorranggebiet befinden. Obwohl wir dies in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf bereits moniert haben, haben Sie dennoch Teilflächen dieser Ausgleichsflächen im Vorranggebiet belassen und die Behebung und Abarbeitung auf das zukünftige Anlagengenehmigungsverfahren abgewälzt.

Es wird an dieser Stelle bewusst in Kauf genommen, dass das Ziel der Kompensation des Naturverbrauchs durch den Bau der A20 durch die wohlweislich ausgewählten Kompensationsflächen konterkariert wird, und dem eigentlichen Ziel der Ausweisung nicht mehr entsprochen werden kann. Da Ausgleichsflächen bei Straßenbauprojekten aber wegen des Verbrauchs von wertvollen Naturräumen zwingend vorgeschrieben sind, steht es gar nicht in dem Ermessen eines anderen Verfahrens – hier Regionalplanung Windkraft – über diese Flächen zu verfügen. Konsequenterweise müsste sonst der Planfeststellungsbeschluss für den 4. Abschnitt der A 20 in diesem Punkt geändert werden. Kompensations- und Ausgleichsflächen sowie Ökokontoflächen des Straßenbaus dienen der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf welchen teils auch artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden. Auf jenen Flächen ist sicherzustellen, dass erneute Eingriffe nicht den Entwicklungszielen entgegenstehen.²

Entsprechend stellen Sie in den Abwägungsentscheidungen zu den beiden Flächen PR3-SEG-322 und 047 selbst fest:

"Die LBP-Kompensationsflächen stellen im engeren Sinne „Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz“ dar und dürfen daher nicht mit weiteren Planungen „überplant“ werden. Demzufolge sind sie von den WEA-Flächen auszusparen.

Gleichwohl weisen Sie erneut rechtsfehlerhaft bei der in Rede stehenden Fläche 323 auf das nachgeordnete Verfahren ab.

Damit stellt der Verweis auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren eine unzureichende und fehlerhafte Abwägung dar, da diese Entscheidung bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen ist, nämlich durch Herausnahme dieser Kompensationsfläche als Potentialfläche, auf jeden Fall aber als Vorrangfläche.

Darüber hinaus ist die Kompensationsfläche mit einem 300 m Schutzstreifen zu versehen, wie dies z.B. bei den Flächen PR 3 SEG 322 sowie PR 3 SEG 047 auch angewendet wurde, bei der in Rede stehenden Fläche PR3_SEG_323 jedoch versäumt wurde.

"Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Maßnahmen müsste ein Umgebungsbereich von 300 m berücksichtigt werden, um dem Schutz der Maßnahmenflächen ausreichend Geltung zu verschaffen."

Es wird erneut und nachdrücklich gefordert, dass bei den Abwägungen gleiche Kriterien angelegt werden. Ansonsten wird jedes Gericht die Planung erneut als fehlerbehaftet zurückweisen.

Im Übrigen verbietet die Veränderungssperre der A20 die Ausweisung jeglicher Vorranggebiete in diesem Bereich (PR3_SEG_323)

Wir wünschen eine gesonderte Unterrichtung über das Ergebnis der Würdigung dieses Kritikpunktes.

² Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) S. 57, 2018

11 Trinkwasserbrunnen - Gefährdung durch WEA

Entlang der Vorrangflächen PR3_SEG_323 und 055 sowie der angrenzenden Potentialflächen befinden sich mehrere private Trinkwasserbrunnen, weil diese Immobilien nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Trinkwasserbrunnen beanspruchen ein entsprechend großes, fließrichtungsbezogenes Wasserschutzgebiet Zone II nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL³)

Industriewindenergieanlagen sind durch ihren Bau, Betrieb und erst recht in einem Störfall grundwassergefährdend.

Um die nötige Standsicherheit für die Industriewindkraftanlagen auf den Moorböden sicher zu stellen, sind bis zu 70 Meter tiefe Fundamentgründungen erforderlich, also auf jeden Fall bis zur Tiefe der genannten Brunnen. Es werden die Deckschichten aus Ortsstein und Ton durchstoßen mit der Folge, dass nitrat- und pestizidbelastetes Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die Fördertiefen einfließen kann und somit das Trinkwasser verschlechtern bis unbrauchbar machen kann.

Es kommt damit zum Konflikt mit dem Verschlechterungsgebot in grundwassersensiblen Bereichen (Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser⁴, EU Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL³, dem Verschlechterungsverbot durch Verbot von Bauvorhaben in Grundwasser-sensiblen Bereichen⁵ und der Schadenersatzpflicht⁶).

Ein weiteres Risiko entsteht während des Betriebs von Industriewindkraftanlagen durch Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Einzugsbereichen der Trinkwasserbrunnen. In der Gondel befinden sich nämlich bis zu 650 Liter Getriebeöl und 600 Liter Kühlmittel, die im Havariefall in das Grundwasser, und dann auch in das Tiefengrundwasser, gelangen.

Bisher nicht untersucht, weil nicht im Interesse der Betreiber und offensichtlich auch nicht der Behörden, sind die Einträge von Schadstoffen durch Zuschläge aus dem riesigen Stahlbetonfundament (2000 m³) während der Bauphase, vor allem aber auch durch Auslösungen in der Betriebszeit.

Die Gefährdung des Trinkwassers tritt unweigerlich während der Bauphase ein und es wird damit ebenso unweigerlich gegen o.g. Richtlinie verstoßen werden mit den damit oben genannten Folgen durch Verunreinigung für das Trinkwasser.

Nicht nur die Privatnutzer der Brunnen, sondern auch der größte Trinkwasserversorger der Region, die Stadtwerke Kaltenkirchen, fördern ihr Trinkwasser nachweislich aus dieser Grundwasserschicht.

11.1 Wasserschutzgebiet Zone II

Nach § 51 WHG können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasser-schutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind. In den Zonen I und II

³ EU-WRRL Abl L 327 v. 22.12.2000 S. 1-73 Umsetzung in nationales Recht 22.12.2003

⁴ UN-Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010

⁵ EUGH Urteil C-461/13 v. 1. Juli 2015

⁶ § 823 Abs. 1 BGB

sind hierzu auch Windkraft-anlagen zu zählen, da sie als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 Metern um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet. In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen. Darüber hinaus ist bei Windkraftanlagen regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in einer Zone II verboten. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden. Dort wo sie vorhanden ist, liegen die Abgrenzungen als Datei vor. Da sie einen größeren Radius beschreiben und daher raumrelevant sein können, werden sie mit erfasst.

Zum Verschlechterungsverbot bei Gewässern vgl. Bachneunauge14.5

12 Konflikt mit der Alternativtrasse der 380 kV Ostküstenleitung

Zurzeit muss eine Alternativtrasse der Ostküstenleitung entwickelt werden. Dazu ist die A20 als Leitlinie in den Blick genommen worden. Dem muss von der Planung Wind Rechnung getragen werden. Diese Trasse soll nach dem Willen der Landesregierung frei gehalten werden und keinesfalls als für Windenergiegewinnung zur Verfügung stehen.

Obwohl dieser Umstand Ihnen bekannt sein muss, auch wir haben Sie in der Stellungnahme zum 2. Entwurf darauf hingewiesen, ist dies an keiner Stelle in die Abwägungen und Entscheidungen eingeflossen.

13 Richtfunkstrecke im Vorranggebiet

Durch das Vorranggebiet verläuft eine Richtfunkstrecke. Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 in seinen Fortschreibungen zählt zu den Abwägungskriterien " Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren ". In den Abwägungsentscheidungen ist eine Auseinandersetzung mit der Richtfunkstrecke, geschweige denn eine Berücksichtigung derselben an keiner Stelle erwähnt.

14 Konflikte mit der Natur

Obgleich die Konflikte der WEA in den Vorranggebieten PR3-SEG-323 und PR3-SEG-055 mit der Natur erst hier behandelt werden, soll dies nicht heißen, dass diese Konflikte geringere Wertigkeit für uns haben, als die vorher behandelten, mehr technischen Konflikte.

14.1 Landschaftsraum hoher ökologischer Wertigkeit

Die in Rede stehenden Flächen PR3-SEG-323 und 055 liegen zwischen verbindlich festgelegten freizuhaltenden charakteristischen großräumigen Landschaftsräumen und anderen Schutzgebieten, die in ihrer Gesamtheit als ein besonders prägender und charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, der eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Teilräume umfasst, die in ihre Gesamtheit einen hochwertigen, miteinander vernetzten Landschaftsraum von besonderer ökologischer Qualität

bildet. Zu den wesentlich wertgebenden Teilräumen gehören u. a. die „historische Knicklandschaft Stukenborn-Hüttblek-Wakendorf II“, das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld“ und die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes hochwertige und renaturierte Niederungslandschaft der „Schmalfelder Au“. In ihrer Gesamtheit bilden die genannten Teilräume mit den dazwischenliegenden Pufferzonen einen homogenen, ökologisch vernetzten Landschaftsraum mit besonderen ökologischen Funktionen, in dem Störungen durch einen Industriebau zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der wertgebenden Funktionen für den Naturhaushalt als auch der Naherholung und des Binnenlandtourismus innerhalb des Gesamtgebietes führen würden. Siehe auch: Holsteiner Lebensraumkorridore und Holsteiner Auenland und Aktivregion Schleswig-holstein.de

In den Vorrang- und Potentialflächen befinden sich zahlreiche arten- und strukturreiche Dauergrünlandereien. Diese sind entsprechend dem § 21 LNatSchG zu § 30 BNatSchG) als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriebau werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet.

Dies alles stellen Sie in den Abwägungsentscheidungen nicht in Frage, betonen sogar die hohe ökologische Wertigkeit, das Zusammenwirken vieler Einzelflächen zu dieser hohen Wertigkeit, beschreiben die umgebenden Weißstorchhorste, die Trittsteinbiotope, die Fledermausjagdhabitats und kommen zu dem Schluss: "Insgesamt besitzt der Biotopkomplex bzw. Funktionsraum des Hartenholmer/Struvenhüttener Moors eine große Bedeutung."

Wieso dann in dieses Gebiet Vorrangflächen für WEA gelegt werden können bleibt nicht nachvollziehbar, zumal schon der Bau aber auch der Betrieb die Grundlagen für die bescheinigte hohe ökologische Wertigkeit entzieht. Die Tiere werden sich zurückziehen, alle Ziele der Ökokontoflächen und Biotope werden konterkariert.

Im Übrigen sind die zahlreichen arten- und strukturreichen Dauergrünlandflächen gem. § 21 LNatSchG zu § 30 BNatSchG als Biotop geschützt. Durch den Bau von Industriebau werden diese Biotope unwiederbringlich vernichtet.

14.2 Ornithologisches Gutachten

Wegen der jahreszeitlich sehr späten Veröffentlichung der Regionalpläne und darauf folgend sehr kurzen Zeitspanne für die Stellungnahmen zu diesen Plänen konnten ornithologische Gutachten nicht erstellt werden. Es wurde dennoch ein ornithologisches Gutachten beauftragt, weil die Vorrangflächen neue Zuschnitte erhalten haben.

Dieses Gutachten ist in Arbeit und wird voraussichtlich Mitte Mai der Brutsaison nachgereicht. Es wird integraler Bestandteil dieser Stellungnahme. Dieses Vorhaben ist mit Herrn Tasch abgesprochen.

14.3 Großvögel und Wiesenvögelbrutgebiete

Die gesamte Region ist durch offenes Grünland durchsetzt mit kleinräumigen Waldstücken, wie Wald wirkende Doppelredder und Moore bzw. anmoorige Flächen, durchsetzt mit Biotopflächen geprägt. Auf diesem natürlichen Areal hat sich im Laufe der Zeit wieder eine lebhaft, vielfältige Vogelwelt aus Großvögeln (Weißstorch, Rotmilan, Uhu) und Wiesenvögeln entwickelt.

14.3.1 Rotmilan

Um die Vorrang- und die Potentialflächen herum befinden sich vier dokumentierte Horste des Rotmilans. Die gesamte Region dient dem Rotmilan als Nahrungshabitat, besonders die kleinteilige Knickstruktur, teils mit Doppelreddern, von hoher ökologischer Wertigkeit (wie Sie in der Abwägungsentscheidung selbst hervorheben), die intensiv durch die Rotmilane genutzt wird.

Es handelt sich hier um ein Dichtezentrum für den Rotmilan und es kommt bereits zu Revierkämpfen. Die Horste befinden sich in Hasenmoor-Wolfsberg, Wald an der Hartloh in Struvenhütten, am Rand vom Segeberger Forst in Hartenholm sowie am Waldrand vom Breetz.

Im „Gesamträumlichen Plankonzept zum dritten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Kap. 3.5.2.“⁷ werden Großvögeln gewisse Schutzzonen zugeordnet. Für den Rotmilan heißt es im Abschnitt Abwägungskriterien, dass ein Bereich von 1500m um den Horst als potentieller Beeinträchtigungsbereich zu bewerten ist.

Wieso in der Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale nur 1000 m als potentieller Beeinträchtigungsbereich angesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Sie müssen doch ihren eigenen, veröffentlichten Planungsregeln folgen!

1500 m Schutzradius für Rotmilane entspricht den Forderungen des "Helgoländer Papiers"⁸, das einzuhalten sich die Länder verpflichtet haben!

Die Vorrangfläche PR3_SEG_323 – Fläche südlich Schwarzeneck liegt bereits unter 1000m zum bekannten Horst des Rotmilans im Wäldchen Wolfsberg- Richtung Tannenhof. Insofern muss für diese Fläche das Risiko nicht als mittel sondern als hoch eingestuft werden!

14.3.2 UHU

Im Wald „Wolfsberg“ wurde eine Bodenbrut vom Uhu entdeckt und am 8.10.2019 dem LLUR gemeldet. Eine Berücksichtigung dieser Bodenbrut mit dem nötigen Prüfradius von 3000 Metern hat bei der Vorrangflächenplanung nicht stattgefunden.

Der Uhu ist im EU- Vogelschutzgebiet 2126-401⁹ vertreten und wird vom Bau und insbesondere vom Betrieb der Industriewindkraftanlagen betroffen sein. Er findet in der Region lichte Waldbestände, Waldwiesen und offenes, struktur- und artenreiches Dauergrünland sowie Horstbäume vor und benötigt dabei Flächen mit durchschnittlich zehn Quadratkilometer Größe. Damit geht sein Aktionsradius noch deutlich über alle Vorrang- und Potentialflächen hinaus.

Aktive Brutpaare befinden im Wald Wolfsberg, Im Wald an der Schmalfelder Au auf der Gemeindegrenze Struvenhütten/Schmalfeld als auch im Wald „Vieh“.

⁷ Gesamträumliches Plankonzept zum dritten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Kap. 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) Textteil zum dritten Entwurf der Teilfortschreibung

⁸ Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Fachbehörde der Länder, in Überarbeitung vom 15. April 2015

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Schleswig-Holstein

Eine starre Distanzangabe vom Brutplatz in Form eines kreisförmigen Einwirkungsbereichs wird den natürlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Es muss eine brutpaarbezogene Betrachtung durchgeführt werden, damit nicht bedeutsame Flugkorridore von den Industriewindkraftanlagen durchschnitten werden und dadurch eine erhöhte Kollisionsgefahr Verbotstatbestände des BNatSchG auslösen.

14.3.3 Wiesenvögel

In dem ornithologischen Gutachten zur Stellungnahme zum 2. Entwurf wurde auf den Vorrangflächen ein außerordentliches Aufkommen von Wiesenvögeln, wie z.B. Lerche und Kiebitz, aber auch großer Brachvogel, Bekassine und viele mehr bescheinigt und das gesamte Gebiet "als bedeutsames Brutgebiet von Wiesenvögeln bezeichnet".

Umweltminister Herr Albrecht hat kürzlich die bedrohliche Abnahme von Wiesenvögeln, z.B. Kiebitz bedauert und dafür plädiert, dass hier einiges für den Erhalt und die Wiederansiedlung unternommen werden müsse.

Da ist nicht zu verstehen, dass in dem in Rede stehenden Vorranggebiet, wohlgerne einem Gebiet mit bedeutenden Wiesenvogelvorkommen, genau das Gegenteil unternommen wird.

Diese Vögel haben sich, aufgrund extensiverer landwirtschaftlicher Nutzung in den vergangenen Jahren wieder angesiedelt, nachdem sie zeitweise hier nicht vertreten waren (Lerche, Kiebitz, Brachvogel)

Erstaunlich ist der Wandel in der Bewertung der Landesbehörde:

Im **1. Kriterienkatalog** wurde die herausragende Bedeutung des Wiesenvogelschutzes und die Unvereinbarkeit von WKA'en in den Wiesenvogelbrutgebieten betont. Deshalb wurde dort für diese Gebiete festgestellt: „**Eine pauschale Freihaltung dieser Gebiete ist daher aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen planerisch gerechtfertigt**¹⁰.“ In der neuen LEP Fortschreibung (dritter Entwurf)⁷ ist es nur noch ein Abwägungskriterium.

Die Landesplanung hat ja richtig erkannt, dass auch die benachbarten Flächen der Ökokontofläche innerhalb der Vorrangflächen Feuchtwiesen aufweisen mit erheblicher Lockwirkung für Weißstörche und Wiesenvögel. Die Umsetzung dieser Erkenntnis ist aber ausgeblieben.

Die Lockwirkung geht aber von der gesamten Struvenhüttener Fläche aufgrund ihres hohen Grundwasserstands aus.

Vor allem der störungssensible große Brachvogel, dessen Vorkommen nach dem ornithologischen Gutachten auf den Wiesen südlich Hartenholms und nördlich Struvenhüttens belegt ist, ist wegen seiner Standortfestigkeit entweder zu schützen oder wird endgültig vertrieben, kann aber nicht umgesiedelt werden. Ihm, wie dem Kiebitz und der Bekassine (alle störungssensibel), muss nach dem neuen "Helgoländer Papier" ein Schutzradius von 500 m eingeräumt werden.

Eine Vertreibung muss auf jeden Fall verhindert werden.

14.4 Weißstörche

Wie die Landesplanung in der Abwägungsentscheidung richtig ausführt, sind die in Rede stehenden Vorrangflächen von mehreren Weißstorchhorsten umgeben. Ihr Nahrungshabitat liegt in den Potential- und Vorrangflächen, nämlich den Feuchtwiesen, Mooren und anmoorigen Flächen, den Blänken

¹⁰ Landesplanung Schleswig-Holstein, Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalebene (Stand: 08. Juni 2016) Seite: 22

und Bachläufen. Sie stolzieren hinter den Heuerntemaschinen her und sammeln sich selbst auf den Banketten der Straßen. Die WEA werden genau in den Flugrouten dieser stolzen Vögel liegen und für ein hohes Unfallrisiko sorgen. Alle bisherigen Bemühungen werden unterlaufen.

Die Landesplanung hat richtig erkannt, dass auch die zu den Ökokontoflächen benachbarten Flächen innerhalb der Vorrangflächen Feuchtanteile aufweisen mit erheblicher Lockwirkung für Weißstörche und Wiesenvögel. Allerdings steht die logische Folge aus dieser Erkenntnis, die Herausnahme der Vorrangfläche, aus.(vgl. auch 14.9.4). Vor allem halten sich die Störche nicht an kreisrunde Flächen, sondern nutzen den gesamten Struvenhüttener Raum.

14.5 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge, eine nach europäischem und deutschem Recht bedrohte Art der Roten Liste, ist in der Bredenbek (Zufluss zur renaturierten Schmalfelder Au) beheimatet. Diese Spezies ist insbesondere durch die baulichen Aktivitäten bedroht.

Das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig bezüglich der A 20 Planung berücksichtigt ausdrücklich das Bachneunauge in den oberen Bachzuläufen der Schmalfelder Au als schützenswerte Spezies (Streusalzeintrag muss reduziert werden).

Folglich muss auch die Landesplanung Wind diese **streng geschützte Spezies** berücksichtigen. Der Bau und der Betrieb von Industrierwindkraftanlagen wird unweigerlich diese Gewässer nachhaltig beschädigen (Verschlechterungsverbot, keine Bauvorhaben in grundwassersensiblen Bereichen, EUGH Urteil 1. Juli 2015 EU Wasserrahmenrichtlinie)^{3,4,5}.

14.6 Fledermäuse

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen angeordneten Fehlerheilungsverfahrens zur endgültigen Planfeststellung der A 20 findet noch bis Ende dieses Jahres ein sehr umfangreiches Fledermausmonitoring entlang der Autobahntrasse und darüber hinaus statt. Diese Region befindet sich noch im 18-Kilometer Umkreis der Segeberger Kalkberghöhlen. Dieses europaweit größte Massenvorkommen an Fledermäusen ist hier vor Ort noch messbar. Die Untersuchungsergebnisse werden wir zeitnah nachreichen. Die Ergebnisse sind als zu dieser Stellungnahme zugehörig anzusehen.

Uns ist sehr wohl bekannt, dass ein Fledermausvorkommen lediglich zu Abschaltungen von Industrierwindkraftanlagen führen wird. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungen im Umkreis wird es aber auch noch zu erheblichen Abschaltungen wegen Schattenwurf kommen. In der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung wird das an diesem windschwachen Standort zur Unwirtschaftlichkeit des Windparks führen.

In der Abwägungsentscheidung wird korrekterweise auf das bedeutende Jagdhabitat für Fledermäuse in der Vorrangfläche PR SEG 323 hingewiesen.

Über ein normales Jagdhabitat hinaus haben sich hier Flugstraßen herausgebildet, die unterschiedlichen Teillebensräume der Fledermäuse in dieser Region miteinander verbinden. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen, wie sie für diese Landschaft typisch sind, an Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit haben sich durch die regelmäßige Nutzung hier traditionelle Flugrouten herausgebildet. Diese traditionellen Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraums und nur schwer ersetzbar. Sie befinden sich am Doppelredder in Hasenmoor, am Grenzweg sowie entlang der Betonspurbahn „Jansen“ und verbinden die kleinen Wälder mit den Höhlenbäumen und den Biotopen mit den zahlreichen Kleingewässern, wo die Jagd auf Insekten dann letztendlich stattfindet.

Fledermäuse sind wandernde Tierarten gemäß § 12, Abs. 1 der FFH Richtlinie. Eine absichtliche Störung ist gemäß EUGH Urteil vom Januar 2006 verboten.

Dieser Aspekt findet in der laufenden Vorrangflächenplanung vor Ort keinerlei Berücksichtigung, obwohl die A 20 Planung gerade auch deshalb hier vor Ort geheilt werden muss.

In den vorherigen Stellungnahmen wurden zahlreiche naturschutzfachliche Hinweise überhaupt nicht von der Landesplanung ausgewertet, man könnte schon sagen, sie wurden ignoriert!

Dies führt keinesfalls zu einer Rechtssicherheit seitens der Landesplanung. Vielmehr ist es so, dass ebenso wie bei der A 20 Planung, eine im Vorwege mit deutlichen Hinweisen als ungenügend und nicht rechtskonform gekennzeichnete Planung zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Die Landesplanung ist aufgefordert, alle Hinweise und Einwände ernst zu nehmen. Dann bleibt nur übrig, die Flächen PR 3 SEG 323 und 055 zu streichen!

Eine Missachtung der Hinweise wird zu entsprechenden Klagen führen!

Hier vor Ort ist vor allem der große Abendsegler als die Fledermausart mit dem größtem Kollisionsrisiko zu nennen.

Ein im Auftrage der Fa. Naturwind erstelltes Fledermausgutachten aus dem Jahr 2014 hat keine bis nur eine ganz geringe Fledermausaktivität bescheinigt.

Wieso den Gutachtern nicht der große Abendsegler, die hier vor Ort wichtigste Fledermausart mit dem größten Kollisionsrisiko mit WEA aufgefallen ist, bleibt unerklärlich.

Es wurden im Rahmen dieses Gutachtens allerdings nur die Fledermausaktivitäten direkt an der Straße „Auf der Schanze“ und dann auch nur an 2 Tagen im Mai gemessen. Natürlich konnte auf diese Art dort keine nennenswerte Fledermausaktivität festgestellt werden, was wahrscheinlich dem Auftrag des Auftraggebers entsprochen hat. Derartige Gefälligkeitsgutachten sind zu verwerfen.

14.7 Rotwild und Trittsteinbiotope

Insbesondere das Rotwild ist seit Generationen im Struvenhüttener Moor mit seinen Trittsteinbiotopen in und entlang der Vorrangflächen PR3-SEG-323 und den angrenzenden Potentialflächen immer wieder gesichtet und dokumentiert worden. Es zieht vom Duvenstedter Brook zum Segeberger Forst. Dabei nutzt es die kleinen Biotope und die kleinen Waldflächen als Trittsteine.

Das Rotwild lebt in unserer Region eingezwängt zwischen B206, und der A7 als Stand- und Wechselwild. Es erfüllt in seinem Lebensraum einen wichtigen ökologischen Zweck und ist der Schlüssel für zahlreiche komplexe ökologische Prozesse. Durch den fehlenden genetischen Austausch kommt es jedoch bereits zu Fehlbildungen im Kieferbereich des Rotwildes. Umso wichtiger ist die Wiedervernetzung der ursprünglichen Lebensräume durch Wildbrücken, z.B. durch die realisierte Wildbrücke über die A7 bei Bad Bramstedt in Höhe der Schmalfelder Au.

Diese Wildbrücke über die A7 bildet das Ende eines trichterförmigen Korridors. Dieser Korridor wird durch die aktuelle Ausweisung der vorgenannten Vorrang- und Potentialflächen nutzlos, weil das Rotwild kein Kulturfolger ist. Das Rotwild meidet großflächig den Lärm und die Blinklichter der Industriewindkraftanlagen. Dieser Bereich muss deshalb ebenso großzügig von Industriewindkraftanlagen freigehalten werden wie die geplante Wildbrücke über die A 20 Höhe Voßhöhlen.

Der ohnehin sehr schmale Migrationskorridor wird von Westen kommend für das Wild zur Sackgasse. An einer Seite die A 20, an der anderen Seite die B 206. Dann trifft das Wild auf den Hasenmoorer Teil der Vorrangfläche PR 3 SEG 323. Klugerweise sollte man hier auf die gesamte Vorrangfläche verzichten und dem Wild die Querung über die geplante Brücke über die A20 beim Hebammenweg/Auf

der Schanze ermöglichen. Da es sich hier lediglich um einen Wirtschaftsweg handelt, hat das Wild zumindest in der Nacht die Möglichkeit zur Querung der A 20.. Andersherum kann die Wildbrücke über die A7 von der Wildbrücke der A20 bei Voßhöhlen kommend nicht erreicht werden.

Der Bau der A 20 wird sich mindestens bis zum Abschluss des Fehlerheilverfahrens (Ende 2020) verzögern. Das Wild wird sich an die neue Querungsmöglichkeit gewöhnen. Falls dann die A 20 doch gebaut werden sollte, wird es unausweichliche Konflikte geben. Auch für diesen Fall muss diese Region großflächig von Industriewindkraftanlagen freigehalten werden und es muss eine weitere Wildbrücke über die A 20 auf Hasenmoorer Gebiet gebaut werden.

14.8 Verbot der Zerstörung von Mooren und anmoorigen Flächen

Ein Blick in den Umweltatlas Schleswig-Holstein reicht aus, um den Status als Moorfläche und die Häufung der Kleinbiotope zu erkennen.

Das Vorranggebiet PR3-SEG-323 südlich der A 20 liegt in der Gemarkung „Auf der Schanze“ und besteht aus ehemals abflusslosen Senken gefüllt mit Nieder- und Hochmooren

Dass Moore und anmoorige Flächen natürliche Kohlendioxidspeicher sind, ist unbestritten.

Jegliche Bodenbewegung, jegliche Grundwasserabsenkung und damit jegliche Baumaßnahme für WEA im Moor und auf anmoorigen Flächen setzt unweigerlich große Mengen an CO₂ frei und sollte sich deshalb von alleine verbieten. Im Gegenteil ist die Wiedervernässung von Mooren und auch anmoorigen Flächen das Gebot der Stunde, um effektiv den Klimawandel zu bekämpfen ! Der Umweltminister, Herr Albrecht, selbst setzt sich medienwirksam für die Erhaltung und Wiedervernässung von Mooren ein. Dafür sollen Mittel in Höhe von 3 Mio € sofort für die für neue Wälder und Moorschutz bereit gestellt werden. Vor Ort entsteht somit ein Zielkonflikt, weil abermals die Landesplanung hier vor Ort gleichzeitig zwei Ziele mit entgegengesetzten Auswirkungen verfolgt.

Wie kann man Geld für Maßnahmen ausgeben um sie durch andere Maßnahmen gleich wieder zu vernichten.

Schon aus diesem Grund muss die Vorrangfläche PR3-SEG-323 gestrichen werden

14.9 Wälder und Biotop sowie Ökokontofläche in der Vorrangfläche PR3_SEG_323

14.9.1 Gestiegene, hohe ökologische Wertigkeit u. Ökokontofläche

Für dieses Gebiet sind insgesamt drei Umweltverträglichkeitsprüfungen (A 20 Planung 2 x und Tennet Ostküstenleitung) sowie zwei ornithologische Gutachten erstellt worden. In der Schlussbetrachtung wird immer wieder die große biologische Bedeutung bzw. der Funktionsraum des Hartenholmer/Struvenhüttener Moors hervorgehoben.

Durch den starken Rückgang des Maisanbaus in der Vorrangfläche hat sich der Dauergrünlandanteil glücklicherweise wieder deutlich erhöht. Somit ist auch die ökologische Wertigkeit dieser Fläche insgesamt deutlich angestiegen.

14.9.2 Ökokontofläche unzulässig überplant

Das Flurstück 17 in der Flur 2 der Gemeinde Struvenhütten wurde mit Wirkung vom 30.05.2016 vom Kreis Segeberg als Ökokontofläche genehmigt. Zukünftig wird diese Fläche dem Wiesenvogelschutz (s.dort) dienen. Die Kiebitze nutzen dieses Flurstück bereits seit Jahrzehnten als Brutgebiet.

Die Landesplanung hat richtig erkannt, dass sich diese Ökokontofläche mit der Vorrangfläche überlagert und dass hier mit einem hohen Konfliktrisiko zwischen Weißstorch und Industriewindkraftanlagen zu rechnen ist. Eine Umsetzung dieser Erkenntnis ist jedoch fast vollständig unterblieben.

Nach wie vor befinden sich Teile der Ökokontofläche in der Vorrangfläche.

Die Ökokontofläche wurde auch nicht mit dem erforderlichen **Mindestabstand von 300 Meter** bis zur Vorrangfläche versehen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele der Ökokontofläche ist ein solcher Abstand aber auf jeden Fall einzuhalten. Erst dann wird der Ökokontofläche ausreichender Schutzraum zur Entwicklung der Schutzziele gewährt. Dieser Abstand ergibt sich schon aus der Gleichbehandlung z.B. mit Kompensationsflächen für die A20 mit den gleichen Schutzziele im Planungsraum PR 3 SEG 322 sowie PR 3 SEG 047.

Zur hohen Lockwirkung der angrenzenden Feuchtgebiete für Störche vgl. Weißstörche 14.4.

Die Umsetzung dieser Erkenntnis ist aber vollständig ausgeblieben.

Die Ökokontofläche ist auf einen hohen Grundwasserstand angewiesen, um ihr Schutzziel langfristig zu erfüllen (siehe auch Genehmigungsbescheid des Kreises Segeberg der Ihnen bereits vorliegt). Der Bau, die Tiefengründung für die Fundamente, die Zuwegung und der dauerhafte Kranstellplatz wird die wasserhaltenden Deckschichten aufbrechen (Noor und Ton). Dadurch wird das gesamte hydrogeologische Gefüge komplett verändert, auch die umliegenden Flächen werden komplett entwässert, der Grundwasserstand wird dauerhaft abgesenkt.

Die bereits erteilte Genehmigung für diese Ökokontofläche wird komplett konterkariert. Die Ökokontofläche wird in dieser Konstellation somit vollständig unverkäuflich.

Eine Rechtssicherheit wird unter diesen fragwürdigen Umständen wohl kaum zu erreichen sein.

Obwohl dieser Sachverhalt bereits mehrfach der Landesplanung mitgeteilt worden ist, und der Eigentümer Widerspruch gegen die Einbindung in ein Vorranggebiet erhoben hat, wurde auch diese Fläche erneut überplant und nicht mit dem nötigen Mindestabstand für Kompensationsflächen versehen.

Das Konfliktrisiko wird noch dadurch erheblich erhöht, dass nach dem Bau der A20 westlich von Tannenhof eine 21 ha große Wasserfläche nach Kiesabbau entstehen wird, mit einer zusätzlichen, großen Lockwirkung für Störche und andere Wasservögel. Nahezu unmittelbar daneben befände sich dann die erste Windkraftanlage mit entsprechendem Risiko für die angelockten Großvögel.

Hier muss unbedingt eine abgestimmte, vorausschauende Planung mit der A20 durchgeführt werden, damit Einzelmaßnahmen nicht einander behindern oder gar in der Wirkung aufheben.

14.9.3 Biotop erneut unzulässig überplant

Biotop der Struvenhüttener Jäger mittig in der südlichen Vorrangfläche mitsamt dem Biotopstreifen und dem angrenzenden Gewässertalraum. Alle Flächen wurden komplett überplant ohne den nötigen Mindestabstand zu berücksichtigen. Desgleichen wurden im nordöstlichen Teil der Vorrangfläche

der Wald und das Biotop an der Betonspurbahn teilweise überplant und nicht mit dem nötigen Mindestabstand versehen.

14.9.4 Waldstücke im Vorranggebiet

Erneut weisen wir darauf hin, dass 2 Waldflächen überplant wurden. Wir haben dies bereits in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf gerügt. Da dies offensichtlich nicht gelesen, aber auf jeden Fall nicht berücksichtigt wurde, zitieren wir diesen Passus aus oben genannter Stellungnahme erneut:

In der südlich der A 20 (PR3_SEG_323) gelegenen Vorrangfläche befinden sich 2 Wälder. Beide wurden überplant und nicht mit dem erforderlichen Abstand berücksichtigt, obwohl diese deutlich über 0,2 ha groß sind (siehe auch § 2 Abs. 1 LWaldG). Der östliche Wald wird schon seit einigen Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet und hat somit den Status einer Naturschutzfläche nach dem Landesnaturschutzgesetz erlangt (siehe auch Landschaftsplan der Gemeinde Struvenhütten). Dieser Wald besteht aus zahlreichen Erlen mit sehr hohem Totholzanteil und ist somit von sehr hoher ökologischer Funktion.

Das in der Mitte gelegene Waldstück wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert (Landesjagdabgabe). Die örtliche Jägerschaft hat diesen Wald gepflanzt, um ein Trittsteinbiotop u.a. für das durchziehende Rotwild zu schaffen (s.a. Rotwild.).

Vor allem kleine Wälder mit einer Mindestgröße von 0,2 ha sind besonders wertvoll, "da vor allem auch kleinere Waldparzellen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft erfüllen", stellt selbst ihr Ministerium fest.¹¹

Warum diese Waldstücke dann nicht beachtet werden ist nicht zu verstehen!

Die Vorrangfläche muss demnach gestrichen werden.

14.9.4.1 Wiederaufforstungsziel der Landesregierung

Es werden insbesondere die Waldrandlagen vom Landesforst Schleswig-Holstein überplant. Somit wird auf Dauer das Wiederaufforstungsziel von 60 ha/Jahr verfehlt, weil die möglichen Erweiterungsflächen von Industriewindparks beansprucht werden. Quelle: Sustainability Balanced Scorecard Landesforst Schleswig-Holstein. Zur Bekämpfung des Klimawandels ist eine weitere Aufforstung aber unerlässlich !

Zum Waldstück im Vorranggebiet PR3_SEG_055 s.unten Kap. 15

14.9.5 Doppelredder im Vorranggebiet

In der Hauptachse des Biotopverbundsystems, auf dem Hasenmoorer Gebiet der Vorrangfläche, findet man eine kleinteilige Knickstruktur, teils mit Doppelredder, von außergewöhnlicher hoher ökologischer Wertigkeit, die intensiv von Wildtieren, Fledermäusen genutzt wird und die Haselmaus beheimatet.

Doppelredder weisen ein waldähnliches Innenklima auf. Dieser Doppelredder ist unbedingt weiträumig von Industriewindkraftanlagen freizuhalten. Er dient den Fledermäusen als Jagdhabitat und als Flugroute.

¹¹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) S. 56, 2018

Der Doppelredder ist in dieser Ausprägung nahezu ohne Verkehr (lediglich die Landwirte benutzen den Weg) und hat mit einem Bewuchs in dieser Dichte und dem hohem Alter der Bäume sowie der Gesamtbreite von mehr als 10 Metern ein waldähnliches Innenklima.

Doppelredder in der vorliegenden Form deshalb sind nach BWaldG¹² und LWaldG-SH¹³ in Verbindung mit der BundesWaldinventur¹⁴ als Wald einzustufen und sind deshalb wie Wald zu behandeln (keine Überplanung , Schutzabstand wie bei Wald).

Dieser Doppelredder ist aber teilweise überplant bzw. nicht mit dem nötigen Abstand versehen worden.

15 Vorrangfläche PR3-SEG-055

Aufgrund der Nähe zum Kisdorfer-Wohld muss auch diese Fläche gestrichen werden , genauso wie aus guten Gründen bereits die Fläche PR3-SEG-052 gestrichen worden ist. Das Gutachten der Landesplanung muss auch für diese Fläche gelten ! Trotz zahlreicher Hinweise in den vorherigen Stellungnahmen wird nach wie vor der Wald im südlichen Zipfel der größeren Fläche überplant. Das bereits dokumentierte hohe Konfliktrisiko mit Großvogelhorsten in der Umgebung alleine sollte schon zur Streichung dieser Fläche führen. Der Abstand zur Storchennisthilfe " Lepek " beträgt lediglich 800 Meter. **Auch diese Fläche wird als Trittsteinbiotop (s.a.o.)benutzt und weist einen privaten Trinkwasserbrunnen auf (s.a. Kap. 10)**

Die Vorrangfläche befindet sich in der Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung (Holsteiner Lebensraumkorridore).

Der aktuelle Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Struvenhütten richtet sich gegen die Nutzung von Windkraft auf dem Gemeindegebiet. Ein Rotorrecht über den gemeindeeigenen Flächen wird nicht erteilt. Somit entfällt ein Teil der ohnehin schon sehr kleinen Fläche.

Überplant und ohne Mindestabstand blieben der Wald im südliche Zipfel der Vorrangfläche, der Doppelredder am Wiesenweg , zahlreiche Knicks sowie zwei Gewässertalräume.

¹² §2 Abs 1 BundesWaldGesetz 1975 BWaldG

dabei kommt es nicht auf die Größe der Fläche oder Anzahl der Bäume an, sondern auf das Innenklima eines Waldes. Im Doppelredder herrscht ein waldähnliches Innenklima

¹³ §2 Abs 1 LWaldG-SH 01.01.2005 praktisch gleichlautend zu 12

¹⁴ BundesWaldinventur 2012

16 Schlussbetrachtung

Bei Berücksichtigung der zu Unrecht erneut überplanten Waldstücke, Ökokontofläche und A20-Kompensationsfläche unter Einbeziehung der notwendigen Schutzabstände werden die verbleibenden Flächen so klein, dass sie die Mindestgröße für 3 WEA'en unterschreiten.

Alleine aus diesem Grund müssen Vorrangflächen PR3-SEG-323 und 055 als solche gestrichen werden.

Auch die Berücksichtigung der notwendigen Abstände zum Flugplatz Hartenholm kann nach Ihren eigenen Maßstäben nur zur Streichung der Fläche PR3-SEG-323 führen.

In Verbindung mit den Argumenten zum Schutz von Mensch und Natur und den erforderlichen Abschaltungen wg. Schattenwurf und Fledermausflug ist ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA'en auf diesen Vorranggebieten nicht möglich.

Insgesamt heben Sie in den Abwägungsentscheidungen die hohe ökologische Wertigkeit der Region und der Flächen des Planungsraumes PR3-SEG-323 hervor und zerstören dennoch diese Landschaft und Natur mit den eben gerade hervorgehobenen Eigenschaft durch Ausweisung von Vorranggebieten.

Denn eines ist klar: die hohe ökologische Wertigkeit kann nicht aufrechterhalten werden, wenn WEA auf den Vorrangflächen gebaut und betrieben werden. Alleine der Bau zerstört die Moore und anmoorigen Flächen, entzieht damit den Flächen das Wasser und somit den Großvögeln und den Fledermäusen die Nahrung, von der Veränderung in der Pflanzenwelt ganz zu schweigen. Die Ökokontoflächen können ihre Ziele nicht erreichen, die Wälder können nicht auf das vom Land (!) gewünschte Maß ausgebaut werden.

Die Belastung der Bürger von Hartenholm, Hasenmoor und Struvenhütten sollen auf Kosten anderer ihre Gesundheit riskieren, ihr Eigentum teilenteignet sehen, nur weil die Landesregierung einseitig auf den Ausbau der Windkraft setzt, weit über das im eigenen Land benötigte Maß hinaus.

17 Verweis auf bereits vorgelegte Stellungnahmen und Gutachten

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen von 2016 und 2018 sowie auf diverse Gutachten und auf die ausgehändigte Unterschriftensammlung aus 2016 der Gemeinden Hartenholm, Struvenhütten und Hasenmoor mit 1536 NEIN- Stimmen zu geplanten WKA's, sowie auf das erfolgreiche Bürgerbegehren von 2016 der Gemeinde Hasenmoor (Ablehnung von WKA auf dem Gemeindegebiet von Hasenmoor).

18 Anlagen:

Das ornithologische Gutachten kann aus oben dargelegten Gründen noch nicht vorgelegt werden, wird aber Mitte Mai nachgereicht.

Dieses Vorgehen ist mit Herrn Tasch abgesprochen und vereinbart worden.

gez. Jens Husmann